

Rat	23.04.2020
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	277/2020-1
Stand	16.04.2020

Betreff 19. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende Satzung:

19. Satzung vom 2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Der Rat hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17. Juli 1992 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

Form der Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bornheim, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in der Wochenzeitschrift Schaufenster (Wochenblatt für Bornheim und Alfter) vollzogen. Nachrichtlich werden die Bekanntmachungen zusätzlich im Internet unter www.bornheim.de bereitgestellt.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Aushangkasten vor dem Haupteingang des Rathauses, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim. Für den Fall, dass auch die Nutzung des Aushangkastens nicht möglich ist, erfolgt die Ersatzbekanntmachung in der Bürgerhalle im Rathaus oder an der Tür des Rathauses. Auch die Bekanntmachungen nach Abs. 2 werden zusätzlich nachrichtlich im Internet unter www.bornheim.de bereitgestellt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist aufgefallen, dass die bisher in § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung vorgesehene Möglichkeit der Ersatzbekanntmachung durch Aushang von Schriftstücken in der Bürgerhalle im Rathaus nicht ausreichend ist.

Wenn, wie in der aktuellen Krisensituation, der Zugang zum Rathaus während der Dienstzeiten für die Öffentlichkeit nicht uneingeschränkt möglich ist, bietet der Aushang in der Bürgerhalle keine praktikable Möglichkeit der Ersatzbekanntmachung.

Daher wurde inzwischen neben dem Haupteingang des Rathauses ein Aushangkasten installiert, der zukünftig die Möglichkeit der Ersatzbekanntmachung, unabhängig von den Öffnungszeiten des Rathauses sicherstellen soll.

Ist auch die Nutzung des Aushangkastens, beispielsweise aus Kapazitätsgründen nicht möglich, soll die Möglichkeit bestehen, eine der anderen genannten Formen der Ersatzbekanntmachung zu wählen.

Zudem wird nun auch die nachrichtliche Bekanntmachung im Internet in die Hauptsatzung aufgenommen, die bereits praktiziert wird.

Finanzielle Auswirkungen

keine